

Positionspapier des Deutschen Behindertenrates (DBR) zur geplanten Einführung eines Europäischen Behindertenausweises

Rund 87 Millionen Menschen in der EU haben eine Behinderung. Bisher gibt es keine gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Das ist einer der Gründe dafür, warum das Reisen in der EU für Menschen mit Behinderungen immer noch mit vielen Barrieren verbunden ist. Auch längere Auslandsaufenthalte zwecks Arbeit, Praktikum oder Studium erfordern häufig eine erneute Feststellung und Bescheinigung der Behinderung im jeweiligen Gastland, wenn die dortigen Nachteilsausgleiche wie Ermäßigungen, Preisnachlässe etc. in Anspruch genommen werden.

In der EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 hat die Kommission angekündigt, bis Ende 2023 die Einführung eines Europäischen Behindertenausweises vorzuschlagen, der in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden soll.

Durch die gegenseitige Anerkennung des Behinderungsstatus sollen Erleichterungen für die Ausweisinhaber*innen innerhalb der EU geschaffen und das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit und Niederlassung in der gesamten EU gefördert werden. Die Idee zu einem einheitlichen EU-Behindertenausweis basiert auf einem Pilotprojekt, welches von 2016 bis 2018 in acht Mitgliedsstaaten durchgeführt wurde. Am Pilotprojekt hatten sich Belgien, Estland, Finnland, Italien, Malta, Rumänien, Slowenien und Zypern beteiligt. Auch Erfahrungen mit dem EU-Parkausweis fließen in den EU-Behindertenausweis ein.

Der Deutsche Behindertenrat hat sich auf folgende Grundpositionen zum Vorhaben EU-Behindertenausweis verständigt:

1. Der DBR begrüßt die gegenseitige Anerkennung des jeweils national festzustellenden Status einer Behinderung. Nachteilsausgleiche, Rabatte und Ermäßigungen für Dienstleistungen, die im jeweiligen Mitgliedsland für Menschen mit Behinderungen und/oder ihre Begleitpersonen gelten, müssen auch allen anderen EU-Bürger*innen mit

einem EU-Behindertenausweis zu gleichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, in welchem Land der Behindertenstatus zuerkannt wurde.

2. Ein europäischer Behindertenausweis wird die nationalen Behindertenausweise nicht ersetzen. Eine Harmonisierung der Feststellung, Prüfung oder Definition von Behinderung auf EU-Ebene ist angesichts der vielen unterschiedlichen Verfahren kurz- und mittelfristig nicht angezeigt.
3. Der Anwendungsbereich eines Europäischen Behindertenausweises sollte sich nicht auf Leistungen im Bereich der sozialen Sicherheit/des Sozialschutzes beziehen. Er ist ausgerichtet auf einen vorübergehenden Aufenthalt im europäischen Ausland. Bei einem dauerhaften Umzug in ein anderes europäisches Land sollen weiterhin die Vorschriften des neuen Wohnsitzes gelten.
4. Die auf nationaler Ebene bestehenden Mechanismen zur Feststellung und Anerkennung einer Behinderung bleiben bestehen. Ebenso bleiben nationale Behinderten- oder Schwerbehindertenausweise erhalten und die Regelungen zur Ausstellung der nationalen Ausweise (z. B. Kostenfreiheit des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens, Kostenfreiheit der nationalen Behindertenausweise) bestehen.
5. In Deutschland wird erst ab dem Schwerbehindertenstatus (Grad der Behinderung von 50 oder höher) ein Ausweis ausgestellt. Der Zugang zu einem europäischen Behindertenausweis darf aber nicht von einem Schwerbehindertenstatus abhängen, denn es in der Form in anderen europäischen Ländern gar nicht gibt. Der DBR plädiert deshalb dafür, dass zur Beantragung eines europäischen Behindertenausweises in Deutschland die Vorlage des Feststellungsbescheids unabhängig vom anerkannten Grad der Behinderung oder des Schwerbehindertenausweises ausreichend ist.
6. Eine Zusammenführung eines EU-Behindertenausweises mit dem EU-Parkausweis lehnt der DBR ab. Beide Ausweise müssen unabhängig voneinander sein, denn mit der Auslage des Ausweises im geparkten Auto kann der Ausweis nicht gleichzeitig zur Kasse für eine Ermäßigung des Eintritts o. ä. mitgenommen werden. Die Voraussetzungen für den Europäischen Parkausweis sind andere und i. d. R. für einen bestimmten mobilitätsbeeinträchtigten Personenkreis gedacht. Eine Zusammenführung birgt die Gefahr, dass Menschen mit anderen Beeinträchtigungen dann vom Europäischen Behindertenausweis ausgeschlossen werden.
7. Ein EU-Behindertenausweis sollte – vergleichbar mit dem deutschen Merkzeichen B - mit einer zusätzlichen Kennzeichnung ausgestattet sein, wenn als Folge der Behinderung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei der Nutzung privater aber

öffentlich zugänglicher Einrichtungen und Dienste eine ständige Begleitung nötig ist (z. B. Merkzeichen A für Assistenz). Das entsprechende Merkzeichen berechtigt, verpflichtet aber nicht zur Mitnahme einer Assistenzperson. Mit dem zusätzlichen Merkzeichen kann die Assistenzperson im öffentlichen Personenverkehr (Nahverkehr und Fernverkehr) kostenfrei mitgenommen werden. Der Begleitperson ist je nach nationalen Regelungen freier oder ermäßigter Eintritt zu gewähren.

8. Die Einführung eines einheitlichen EU-Behindertenausweises sollte mit einem verbindlichen EU-Rechtsakt erfolgen und von allen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Eine reine Empfehlung des Rats oder der Kommission reichen als Rechtsinstrument nicht aus. Der EU-Behindertenausweis ist dann verpflichtend in jedem Mitgliedsland anzuerkennen.
9. In Deutschland staatlich garantierte Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen dürfen nicht reduziert werden oder wegfallen. Das gilt insbesondere für die Berechtigungen im öffentlichen Personenverkehr, für die z. T. ein staatlicher Ausgleich an die Verkehrsunternehmen erfolgt. Der DBR plädiert dafür, dass die Gewährung von darüber hinausgehenden Ermäßigungen für Menschen mit Behinderungen durch Anbieter etwa im Bereich Kultur, Sport, Freizeit, Verkehr oder anderer Dienstleistungen r ebenso wie im Modellprojekt auf freiwilliger Basis erfolgt.

Berlin/Kassel, den 30.01.2023